

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 573-24

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Finanzausschuss	26.02.2024					
Haupt- und Vergabeausschuss	29.02.2024					
Stadtrat	29.02.2024					

Betreff:

Festlegung der Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Inhaber von Wahlehenämtern bei den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 auf einen Betrag von 35,00 Euro für den Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie die Wahlvorsteher und 25,00 Euro für die Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände festzulegen.

Erläuterung/Begründung:

Durch die Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurde die bisherige Regelung zu den Mindestsätzen für die Zahlung einer Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern geändert, da sie die konkrete Bedarfslage vor Ort nicht hinreichend widerspiegelt.

Die Gemeinden können nunmehr im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung angemessen ist. Hierbei handelt es sich weiterhin um eine Angelegenheit der Vertretung, per Beschluss oder Satzung die entsprechende Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer festzusetzen.

Die Verfahrenspraxis sollte im Gleichklang zu den sonstigen Entschädigungen nach § 35 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfolgen.

Nunmehr müssen die Gemeinden und auch der Salzlandkreis eigenständig Beträge durch die Vertretungen beschließen lassen.

Die bisherige Regelung, nach der 16,00 € je Mitglied des Wahlvorstandes / Wahlausschusses zu zahlen waren und eine Erhöhung des Betrages möglich, aber von der Vertretung zu beschließen war, ist geändert worden.

Nach § 9 Abs. 1 KWO LSA kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und den Wahlvorständen für den Wahltag nun eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Klare Festlegungen gibt es in der Europawahlordnung und Bundeswahlwohlordnung (§ 10 Abs. 2 EuWO, § 10 Abs. 2 BWO).

„Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.“

Aus Sicht des Kreiswahlleiters und meinem Dafürhalten ist in Orientierung an die Europawahlordnung und an die Bundeswahlordnung ein Betrag von 35,00 € für die Vorsitzenden und 25,00 € je Beisitzer als angemessen zu sehen.

Durch den Kreiswahlleiter des Salzlandkreis wurde eine Erstattung in Höhe von 17,50 € für die Vorsitzenden und 12,50 für jeden Beisitzer in Aussicht gestellt.

Sofern die Gemeinden höhere Erfrischungsgelder beschließen, erfolgt durch den Salzlandkreis eine Einzelfallprüfung, ob bzw. inwieweit dies notwendig und damit zu erstatten ist. Die Mehrzahlung wäre auch zu begründen, um eine Prüfung zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		